

# Bestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

## Angaben zum Beherbergungsbetrieb

1 Name/Firma  
2 Straße Haus-Nr.  
3 Anreisetag 4 Abreisetag 5 für alle Aufenthalte im Kalenderjahr

## Angaben zur übernachtenden Person

6 Name 7 Vorname  
8 Titel, akademische/r Grad/e 9 Geburtsdatum

## Aussteller der Bescheinigung

10 Name/Firma  
11 Vorname/Firmenzusatz/Geschäftsführer  
12 Straße Haus-Nr.  
13 PLZ Ort  
14 Telefonnummer (freiwillige Angabe)

## Ich bin/wir sind

- 15 Arbeitgeber des o. g. Beherbergungsgastes
- 16 Ausbildungseinrichtung für den o. g. Beherbergungsgast
- 17 Auftraggeber, für den der o. g. Beherbergungsgast im Rahmen seiner Berufstätigkeit Aufträge in Dresden ausführt
- 18 Veranstalter einer Tagung, eines Kongresses oder einer Firmen- oder Kulturveranstaltung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 19 Veranstalter einer Fortbildung, an der der o. g. Beherbergungsgast aus beruflicher Veranlassung teilnimmt
- 20 ein Institut oder eine öffentliche Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht
- 21 eine private Einrichtung, an der der o. g. Beherbergungsgast seiner beruflichen Tätigkeit nachgeht

**Ich/wir versichere/n hiermit, dass die Beherbergung der o. g. Person beruflich bedingt oder aus Gründen der Berufsaus- oder -fortbildung erforderlich ist.**

22 Name der für den Aussteller der Bescheinigung unterschiftleistenden Person in Druckbuchstaben

Datum, Stempel, eigenhändige Unterschrift der für den Aussteller der Bescheinigung bevollmächtigten Person

## HINWEIS:

### Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig.

### Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen.

Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Rechnungskopie und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter <http://www.dresden.de/datenschutz-steuererhebung>.